



**Geschäftsstelle:** An der Lehmgrube 17, 74613 Öhringen

**Geschäftszeiten:** Montag von 12:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

**☎ +49(0)79 41 – 95 91 46**

**☎ +49(0)79 41 – 95 91 47**

**Internet:** <http://www.dkbc.de>

**e-Mail:** [gs.dkbc@t-online.de](mailto:gs.dkbc@t-online.de)

**Bank:** Groß-Gerauer Volksbank

**Bankleitzahl:** 508 925 00

**Kontonummer:** 6 43 19 09

## Sportrechtssache

RW Walldorf e.V. / DKBC e.V., Spielleitende Stelle

Verkündet am 06. Februar 2007

# Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. (DKBC)

## Urteil

In der Sportrechtssache

RW Walldorf e.V., vertr.d.d. Vorsitzenden Hr.Eckkehard Kuntz, dieser vertreten durch Fr. Martina Georg

- Antragsteller -

gegen

Deutscher Keglerbund Classic, vertr.d.d. amt. Präsidenten Hr. Klaus Erni und Vizepräsident Peter Richter, diese vertreten durch die Spielleitende Stelle, Hr. Robert Rammner

- Antragsgegner -

und

TuS Gerolsheim e.V. , vertr. d. d.Sportwartin Fr.Tina Wagner

- Beigeladener -

wegen Punktabzug am 10. Spieltag Saison 2006/07, 2. Bundesliga Nord Damen

hat der Rechtsausschuß des Deutschen Keglerbundes Classic durch den Vorsitzenden Norbert Selzer, sowie die Beisitzer Günter Geibel und Martin Krämer auf die mündliche Verhandlung vom 06. Februar 2007 für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch der Ast. gegen die Wertung des Spieles der 2.Bundesliga Nord/Damen vom 10.Dezember 2007 (10. Spieltag) zwischen TuS Gerolsheim und RW Walldorf durch Entscheidung des Spielleiters Bundesligen des DKBC vom 18. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.**

2. **Die erzielte Mannschafts- und Einzelkegelzahl der Spielerinnen des Ast. bleiben in Tabelle und Schnittliste erhalten und werden nicht gestrichen.**
3. **Die Kosten des Rechtsstreits hat der Antragsteller zu tragen.**
4. **Der Streitwert wird auf 500 Euro festgelegt.**

### *Tatbestand*

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Einspruch vom 23. Dezember 2006, der am 02. Januar 2007 bei der DKBC - Geschäftsstelle einging, gegen die Wertung des Spielergebnisses am 10. Spieltag der Saison 2006/07 (10. Dezember 2006) in der 2.Bundesliga Nord /Damen. Das Spiel hatte mit 2337:2525 Kegeln für RW Walldorf geendet. Dabei hatte die Mannschaft RW Walldorf die Spielerpässe vergessen, was auf dem Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter vermerkt wurde. Am darauffolgenden Wochenende, dem 17. Dezember 2006, hatte die Ast. erneut beim TuS Gerolsheim, diesmal im Rahmen des DKBC-Pokals, anzutreten.

Das Spiel vom 10. Dezember war sodann, nachdem es der Ast. versäumt hatte innerhalb der Sechstagesfrist der DKBC-Sportordnung Teil B 3.2. die fehlenden Unterlagen nachzureichen, durch den Spielleiter Bundesligen mit 2:0 Punkten und 2337:0000 für TuS Gerolsheim gewertet worden. Zur Begründung führt der Spielleiter Bundesliga in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2006 aus, daß die notwendige Nachreichung der beim Spiel nicht vorliegenden Spielerpässe bei ihm nicht fristgemäß erfolgt sei und daher nach Pkt.4.9. i.V.m. Ziff.8.1.5 DKBC-RVO zu verfahren gewesen sei.

Hiergegen wendet sich der Ast. und behauptet, dass der anwesende Schiedsrichter, Hr. Manfred Höhne (Schiedsrichternr. A-8-140), ausdrücklich die nachträgliche Vorlage der Spielerpässe beim Aufeinandertreffen der Teams am Spieltag der 3.Runde des DKBC-Pokals am 17. Dezember 2006 gestattet hätte. Das Angebot, die Pässe sofort zu holen, sei vom Schiedsrichter mit Hinweis auf die Vorlagemöglichkeit am kommenden Wochenende als nicht erforderlich und problemlos angesehen worden. Auf diese mündliche Zusage des Schiedsrichters hätte man sich verlassen und sei daher davon ausgegangen, dass es ausreiche, wenn man die Pässe beim Pokalspiel am darauffolgenden Wochenende vorlege.

Der Antragsteller beantragt daher sinngemäß,

die Entscheidung des Spielleiters Bundesliga vom 18. Dezember 2006 aufzuheben und das Spiel mit dem erzielten Ergebnis zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Spielleiter Bundesligen stützt seine Entscheidung dabei auf die oben bereits genannten Regelungen der DKBC Sport-, sowie Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Beigeladenen behaupten daneben, dass man selbst die eigenen Spielerpässe eine Woche zuvor vergessen hätte und daher gewusst hätte, dass die Pässe beim Spielleiter Bundesligen nachzureichen sind. So sei das auch im Spielbericht vermerkt worden („werden nachgereicht“). Man

hätte daher auch nicht gesagt, dass eine Nachreichung beim folgenden Pokalspiel in Gerolsheim möglich sei.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke wird Bezug genommen.

### ***Entscheidungsgründe***

Der form- und fristgerecht eingegangene Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Wertung des erzielten Ergebnisses am 10. Spieltag der Saison 2006/07 im Spiel der 2. Bundesliga Nord/Damen zwischen TuS Gerolsheim und RW Walldorf.

Dies folgt aus DKBC-Sportordnung Teil B 3.2. i.V.m. Ziffer 4.9 DKBC-RVO.

„Die Kontrolle der Pässe, Werbeunterlagen und Kugelpässe erfolgt durch den Schiedsrichter/Aufsichtsführenden vor Spielbeginn. Kann ein Spielerpaß nicht vorgelegt werden, hat sich der betreffende Spieler durch Vorlage eines Personalausweises oder Führerscheins zu legitimieren. Das Fehlen von Unterlagen ist sofort auf dem Spielbericht zu vermerken. Der betroffene Mannschaftsführer hat diesen Vermerk abzuzeichnen. Fehlende Unterlagen sind dem zuständigen Spielleiter innerhalb einer Frist von sechs Tagen zuzuleiten (...).“ (DKBC SpO Teil B.3.2.) Wird dies nicht beachtet, treten die Rechtsfolgen der DKBC RVO in Kraft. Danach gilt: „Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden, wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.“ (DKBC-RVO Ziffer 4.9)

Vorliegend hatte der Schiedsrichter ordnungsgemäß den Vermerk über die fehlenden Spielerpässe im Spielbericht angebracht. Danach hatte die Ast. sechs Tage Zeit, um die fehlenden Pässe dem Spielleiter der Bundesligen, Hr. Robert Rammler zukommen zu lassen. Da dies nicht innerhalb der laut Sportordnung vorgesehenen Frist erfolgte, handelte dieser gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung und entschied zu Lasten der Ast. auf Punktverlust.

Dieses Vorgehen ist grundsätzlich regelkonform und rechtlich nicht zu beanstanden.

Gleichwohl hat der Rechtsausschuss den Einspruch gem. Ziffer 8.1.5 DKBC-RVO zugelassen, da – das Vorbringen der Ast. als wahr unterstellt – ein Fehlverhalten des Schiedsrichters nicht auszuschließen war und dies möglicherweise zu einer Benachteiligung der Ast. geführt hat. Im Konkreten soll der Schiedsrichter gegenüber den Ast. geäußert haben, dass eine Nachreichung der vergessenen Spielerpässe auch noch am nächsten Wochenende beim Pokalspiel der beiden Mannschaften unproblematisch möglich sei.

Eine solche Fehlauskunft hätte nach einhelliger Meinung des erkennenden Gremiums eine zumindest fahrlässige Handlung des Schiedsrichters dargestellt, die auch zu einer unmittelbaren Benachteiligung (Punktabzug) der Ast. geführt hätte, zumal der Person des Schiedsrichters naturgemäß ein besonderes Vertrauen in solchen Fragen entgegengebracht wird.

## Seite 4

Entscheidend für die Frage, ob der Schiedsrichter vorliegend fahrlässig eine Fehlauskunft gegeben hat, kam es daher auf die Aussagen der Zeugen Reis, Fach, Wagner und Hoehne an.

Das konnte letztlich jedoch zu keiner abschließenden Aufklärung des Sachverhaltes führen. Die Aussagen aller Zeugen erschienen in sich stimmig und glaubhaft.

Während die Zeugen Reis und Fach für Walldorf im Wesentlichen aussagten, dass es eine Aussage gegeben habe, wonach es ausreiche die Pässe auch am darauffolgenden Wochenende mitzubringen, widersprachen dem die Zeugen Wagner und Hoehne.

Ob, wie die Zeugin Wagner behauptete, am Tisch des Schiedsrichters vor Spielbeginn tatsächlich nur über die hessischen Spielerkarten und deren Nachreichung gesprochen wurde, konnte den Rechtsausschuß nicht überzeugen. Einfluss auf die Aussage des Zeugen Hoehne hatte dies indes nicht. Der Eindruck einer Absprache ergab sich jedenfalls nicht.

Gleichwohl war hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu bedenken, dass Ast und Beigeladene am Spiel beteiligt waren, somit ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und ein jeweils unmittelbarer Vorteil (Siegpunkte) für sie auf dem Spiel stand. Allerdings war vorliegend auch zu beachten, dass es zwischen den beteiligten Vereinen noch niemals zu Problemen gekommen war. Anzeichen dafür, dass man die Ast. in einer gegen das fair-play verstoßenden Weise schädigen wollte, waren nicht ersichtlich.

Als feststehend konnte daher nach Vernehmung der Zeugen nur mit Sicherheit festgestellt werden, dass Hr Hoehne als Schiedsrichter bei der Absprache geäußert hatte, das man beim Pokalspiel an die Pässe denken sollte. Eine Aussage des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Spiel, wonach eine Nachreichung bei diesem Pokalspiel möglich sei, konnte nicht zur zweifelsfreien Überzeugung des Rechtsausschusses festgestellt werden.

Vielmehr war vorliegend nach Würdigung aller Zeugenaussagen nicht auszuschließen, dass die Ast. einem Missverständnis unterlegen sind. Dies wird auch bestärkt durch die Unsicherheiten hinsichtlich der Begriffe Spielleitung und Spielleitende Stelle, sowie den Begriffen Nachreichen und Mitbringen (der Pässe), die sich während der mündlichen Verhandlung zeigten. Hinzu kommt, dass die Bemerkung des Zeugen Hoehne bei der Absprache doppeldeutig war und leicht missverstanden werden konnte. Daneben ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten glaubten, über Dasselbe zu sprechen, tatsächlich aber Unterschiedliches meinten.

Eine weitergehende Klärung dieser Sachlage durch die Vernehmung weiterer Zeugen erschien vorliegend nicht wahrscheinlich. Beide Seiten würden mit hoher Wahrscheinlichkeit den für sie günstigen Umstand auch weiterhin behaupten. Unvoreingenommene Zeugen waren nicht ersichtlich, da es sich dabei ausschließlich um am Spiel beteiligte Personen bzw. Fans handeln würde.

Unter Zugrundelegung dieser Umstände war es dem DKBC-Rechtsausschuß vorliegend jedoch unmöglich einer Seite mehr Glauben zu schenken, als der anderen.

Die Behauptung der Ast., dass der Schiedsrichter geäußert hätte, dass eine Nachreichung der Spielerpässe beim Pokalspiel eine Woche später möglich sei, ist wirksam bestritten worden, so dass

## Seite 5

die Ast. hierfür die Beweislast trägt. Dies auch deswegen, da man sich gegen eine Entscheidung der spielleitenden Stelle wendet und einen für sich günstigen Umstand behauptet.

Diesen Beweis konnte der Ast. indes nicht erbringen. Einziges vorgebrachtes Beweismittel waren die Aussagen der Zeugen Fach und Reis, dem jedoch die Aussagen der Zeugen Wagner und Hoehne entgegenstanden.

Widersprechen sich jedoch Zeugenaussagen, bzw. stehen sich gleichwertige Beweismittel gegenüber, liegt ein im Zivilrecht sogenanntes „non liquet“ vor, d.h. eine nicht zu klärende Tatsache. In einem solchen Fall aber greifen sodann die allgemeinen zivilrechtlichen Beweislastregeln.

Danach gilt als Grundregel, dass jede Partei die Behauptungs- und Beweislast dafür trägt, dass der für sie günstige Tatbestand erfüllt ist.

Diesen Beweis konnte der Ast., wie bereits festgestellt, jedoch nicht erbringen.

Unter Beachtung dieser Aspekte war der Einspruch des Antragstellers daher als unbegründet zurückzuweisen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es im vorliegenden Fall aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit eines Missverständnisses, nicht zu einer Nachreichung der Pässe beim zuständigen Spielleiter kam und daher ein nur bedingt vorwerfbares Verhalten der Ast. („Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“) gegeben ist, hat sich der Rechtsausschuss entschlossen die Strafe des Ast. dergestalt abzumildern, dass man die erzielten Kegel der Mannschaft bzw. der Einzelspielerinnen in der Tabelle und Schnitlliste beibehält. Das Spiel selbst wird gleichwohl mit 2:0 Punkten für Gerolsheim gewertet.

Die Kostenentscheidung folgt aus 15.2. und 15.9. der DKBC-RVO.

Als Streitwert haben die Mitglieder des Rechtsausschusses übereinstimmend einen Betrag in Höhe von 500 Euro in der Sache für angemessen erachtet. Dies folgt aus 15.18 DKBC-RVO.

Norbert Selzer (Vors.)

Günter Geibel

Martin Krämer

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung des DKBC-Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 DKBC-RVO das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuß des DKB gegeben. Entsprechende Unterlagen müssen innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Entscheidung an die Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes e.V. – Bundesrechtsausschuss - Wilhelmsaue 22, 10715 Berlin gerichtet werden.